

Brandschutz in Kindertagesstätten

Brandschutz in Bayern – Änderungen im Bayerischen Brandschutz am 23.02.2017

Ltd. Branddirektor Peter Bachmeier
Abteilungsleiter Einsatzvorbeugung der Branddirektion München
Vorsitzender der Arbeitskreises VB/G der AGBF Bund im Deutschen Städtetag und des DFV sowie der AGBF Bayern
Mitglied der Projektgruppe Brandschutz der Fachkommission Bauaufsicht



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat
Branddirektion
Einsatzvorbeugung

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Mit Leidenschaft dabei



Brandschutz in Kindertagesstätten

- Begriffe, Einstufung
- Bauliche Anforderungen
- Anlagentechnische Maßnahmen
- Organisatorische Maßnahmen
- Häufige Abweichungen und deren Kompensation
- Einsatzerfahrungen

Brandbekämpfung und
Technische Hilfeleistung

Notfallrettung

Katastrophenvorsorge und
Zivilschutz

Vorbeugender Brand- und
Gefahrenschutz

Einsatz**v**or**b**eiugung (VB)



1,5 Mio Einwohner

**6 Mio. Touristen
pro Jahr**

**650 Mio Fahrgäste ÖPNV
pro Jahr**

500.000 Pendler pro Tag

**1.800 Beschäftigte
1.000 Ehrenamtliche**

**280 Funktionen
24h/7Tage**

**100 Mio €/Jahr Budget
(Einnahmen 20 Mio)**

82.000 Einsätze

2.000 Bauanträge

2.000 Veranstaltungen

9.600 Feuerbesuchen

1.000 Blitzschutzanlagen

Begriffe, Einstufung

Nach BayBO

(Bayerische Bauordnung)

- Tageseinrichtungen für Kinder sind, ohne weitere Differenzierung, **Sonderbauten**
- Ø Zweiter Rettungsweg über Leitern der Feuerwehr nur zulässig, wenn keine Bedenken bestehen
- Ø Ungeregelter Sonderbau, ggf. weitere Anforderungen zur Abwehr von Nachteilen erforderlich

Nach BayKiBiG

(Bayerisches Kinderbildungs- und Betreuungsgesetz)

Kinderkrippe = Kinder
überwiegend bis 3 Jahre

Kindergarten = 3 Jahre bis zur
Einschulung

Kinderhort = Schulkinder

Kinderhaus = Kinder
verschiedener Altersgruppen

Begriffe, Einstufung

Nach BayBO

(Bayerische Bauordnung)

- Tagespflege mit bis zu 10 Kindern ist **kein Sonderbau**

Nach SGB VIII

(Sozialgesetzbuch VIII)

- Erlaubnis ist erforderlich, wenn ein oder mehrere Kinder
- außerhalb des Haushalts der Erziehungsberechtigten
 - während eines Teils des Tages
 - mehr als 15 Stunden wöchentlich
 - gegen Entgelt
 - länger als 3 Monate

Kindertagesstätten – baulicher Brandschutz

- Zwei bauliche Rettungswege
 - Rettungskonzept muss berücksichtigen, dass Kinder im Fluchtfall die Hilfe Erwachsener benötigen
 - Bei Kinderkrippen müssen die Kinder in der Regel getragen werden
 - Türen müssen von Erwachsenen ohne Hilfsmittel geöffnet werden können
- Bauliche Anforderungen nach BayBO für Standardbauten, jedoch bei Gebäudeklasse 1 mind. feuerhemmend.
- Bei mehrgeschossigen Holzbauten mit Hohlräumen Dämmung nichtbrennbar.

Baulicher Brandschutz - Rettungswegführung

Die BayBO geht grundsätzlich davon aus, dass Rettungswege nicht über anders genutzte Räume geführt werden.

[Kommentar BayBO]

Eine Rettungswegführung über einen „Spielflur“ oder „Garderobenflur“ stellt somit eine Abweichung dar, die nur bei Vorhandensein eines zweiten unabhängigen baulichen Rettungsweges akzeptiert werden kann.

Für Kindergärten oder –horte sind auch verkehrssichere Rutschen als Rettungsweg möglich.

Die Regelung in der Brandenburgischen Bauordnung (§ 29 Abs. 1) erscheint sachgerecht:
Ein zweiter Rettungsweg ist nicht erforderlich, wenn ... die Nutzungseinheit zu ebener Erde liegt und die Flucht ins Freie sicher möglich ist.



Kindertagesstätten – technischer Brandschutz

Wann ist eine Brandmeldeanlagen notwendig?

Kindertagesstätten – technischer Brandschutz

	Rauchwarnmelder	Interne Alarmierungsanlagen	Brandmelde- und Alarmierungsanlagen
Anwendernorm*/ Regelwerke	DIN 14676 (ggf. DIN VDE V 0826-1)	Keine Norm (hilfsweise AGBF- Empfehlung)	Keine Norm (hilfsweise AGBF- Empfehlung)
Schutzziele	Frühzeitige Warnung von Personen vor Brandrauch und Bränden in einer Nut- zungseinheit, so dass diese dem Gefahrenereignis angepasst reagieren können	Keine Norm (hilfsweise AGBF- Empfehlung)	- Entdeckung von Bränden in der Entstehungsphase - schnelle Information und Alarmierung der betroffenen Menschen - automatische Ansteuerung von Brandschutz- und Betriebseinrichtungen - schnelle Alarmierung der Feuerwehr und/oder anderer hilfeleistender Stellen - eindeutiges Lokalisieren des Gefahrenbereiches und dessen Anzeige

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Kindertagesstätten – technischer Brandschutz

Wann ist eine Brandmeldeanlagen notwendig?

Notwendigkeit in Sonderfällen zu überprüfen:

- Ab 200 Personen (nur Hand-Feuermelder)
- Drei- oder mehrgeschossiger Luftraum
(Brandfrüherkennung)
- Tragende Teile ohne feuerwiderstand
(Brandfrüherkennung)

Kindertagesstätten – technischer Brandschutz

Telefonalarmierung muss möglich sein

Blitzschutzanlage ist erforderlich

Rettungswegkennzeichnung

Kindertagesstätten – organisatorischer Brandschutz

Brandschutzordnung Teil A und B

Evakuierungskonzept mit Übungen

Feuerlöscher (möglichst Wasser- oder Schaumlöscher)

Fluchtwegpläne (oft ab 200 Personen)

Feuerwehrpläne (in Abstimmung mit Feuerwehr, oft ab 200 Personen)

Vorgaben an das Brandverhalten von Ausschmückungen
(§ 19 Verordnung zur Verhütung von Bränden)



Kindertagesstätten – häufige Abweichungen

Einer von zwei baulichen Rettungswegen führt über
Spielflur (meist ohne Kompensation möglich)

Offene Geschossverbindung (> 2 Geschosse i.d.R.
Brandfrüherkennung)

Evakuierungsrutsche

Rettungsbalkone ohne Feuerwiderstand

Nicht zustimmungsfähige Abweichungen

Erster baulicher Rettungsweg über Spielflur, zweiter
Rettungsweg über Anleiterung

Keine Kompensation möglich und somit nicht
zustimmungsfähig

Rettung von Menschen über Leitern der Feuerwehr

– Einsatzgrenzen bei der Anzahl der Personen

Auszug aus dem „**Grundsatzpapiers zur Rettung von Personen und der Sicherstellung wirksamer Löscharbeiten**“ der Fachkommission Bauaufsicht aus dem Jahr 2008:

Das Bauordnungsrecht regelt nicht die Aufgaben der Feuerwehr, die Aufgaben der Feuerwehr ergeben sich aus den Feuerwehrgesetzen der Länder, wobei die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr ortsabhängig sehr unterschiedlich sein kann.

Umgang mit Abweichungen

Beispiel:

kindgartenfoto

Rettungsweglänge

40 statt 30 m?

Welche Risiken bestehen?

"Wenn man aus Angst vor dem Brand eines Kieselsteinbodens im Schlosshof keine Konzerte mehr machen kann, obwohl man in der Festung so sicher ist wie in keinem Haus und auf keiner Straße, ist da etwas aus den Fugen geraten..,"

[Tübingens OB Boris Palmer (Grüne)]

Welche Risiken bestehen?

Die Evakuierung (Räumung) großer Gebäude kann nicht nur aufgrund eines Brandes, sondern auch aus anderen Gründen (Terrordrohung/-anschlag, Amoklauf, Wassereinbruch, Teileinsturz etc.) erforderlich werden.

[Grundsatzpapier der Fachkommission Bauaufsicht der Bauministerkonferenz]

Rettungswege sind neben der Selbstrettung auch zur Fremdrettung durch die Feuerwehr (Angriffswege) notwendig.

Tübingens OB hat wohl nur an Brandereignisse und an die Selbstrettung gedacht.



Kindertagesstätten – Einsatz Erfahrungen

Schulung der Betreuerinnen nicht immer gegeben, obwohl diesen eine wesentliche Rolle zufällt

Sammelplatz möglichst am üblichen Spielplatz (Wege sind Kindern bekannt)

Gefahr der Hysterie, wenn Kinder verletzt sind

Meist kompetente Ansprechpartnerinnen

Mit wie vielen Angehörigen rechnen Sie bei einem Schadensfall? Wie gehen Sie damit um?

Vielen Dank für die Aufmerksamkeit



Landeshauptstadt
München
Kreisverwaltungsreferat
Branddirektion
Einsatzvorbeugung

(c) FeuerTRUTZ Network GmbH, 2017

Mit Leidenschaft dabei

